



Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des Rechnungshofes
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Tel.: +43 (1) 711 71 – 8435

Twitter: @RHSprecher
Facebook/RechnungshofAT
neuwirth@rechnungshof.gv.at

Rechenschaftsbericht 2018 der FPÖ veröffentlicht

Der Rechnungshof stellt mit dem heutigen Tag den Rechenschaftsbericht 2018 der FPÖ auf seiner Website online.

Zum Verfahren und seinen Besonderheiten:

Politische Parteien (nicht nur Parlamentsparteien) mussten dem Rechnungshof ihre Rechenschaftsberichte bis Ende September 2019 übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von jeweils zwei Wirtschaftsprüfern geprüft und mit ihrer Unterschrift bestätigt. Danach begann die Kontrolle durch den Rechnungshof.

Diese Kontrolle beinhaltet aufwendige Prozeduren wie zum Beispiel die Überprüfung auf allfällig unzulässige Spenden oder die Überprüfung auf Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen. Außerdem ersucht der Rechnungshof um Stellungnahmen der Parteien, wenn sich aus dem Rechenschaftsbericht selbst Fragen ergeben oder es Anhaltspunkte – etwa aus öffentlich zugänglichen Informationen – dafür gibt, dass Angaben im Rechenschaftsbericht unvollständig oder unrichtig sein könnten. In der Praxis ist es dann oftmals so, dass die – von den zwei Wirtschaftsprüfern bereits geprüften – Angaben während des Verfahrens korrigiert und ergänzt werden. Weil echte Prüfrechte für den Rechnungshof gesetzlich noch nicht vorgesehen sind, muss sich der Rechnungshof derzeit auf die Angaben der Parteien verlassen. Konnten Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Unregelmäßigkeiten beziehungsweise Verstöße gegen das Parteiengesetz vorliegen, erfolgt eine Meldung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS), der dann über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

Im Verfahren zum Rechenschaftsbericht 2018 der FPÖ gab es einige Besonderheiten:

Das Verfahren dauerte ungewöhnlich lange. Zum einen, weil die Partei den Rechenschaftsbericht erst nach der Frist beim Rechnungshof einreichte. Zum anderen, weil – naturgemäß – die Erstellung des Rechenschaftsberichts, der Stellungnahmen der Partei sowie die Kontrolle durch den Rechnungshof aufgrund der Ereignisse besonders aufwendig waren.

Der Rechnungshof veröffentlicht den Rechenschaftsbericht 2018 der FPÖ unter Vorbehalt. Die FPÖ selbst teilte dem Rechnungshof – zumindest zu einem Punkt – mit, dass eine „allfällig notwendige Richtigstellung des Rechenschaftsberichts 2018“ erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens sowie gegebenenfalls nach Klärung durch die Strafgerichte vorgenommen werden könne.

Es ist daher für den Rechnungshof nicht ausgeschlossen, dass im Zuge derzeit laufender Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren Umstände hervor- kommen, die eine neuerliche Befassung mit diesem Rechenschaftsbericht notwendig machen. Auch kann es sein, dass deshalb zusätzliche Mitteilungen an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) erfolgen müssen.

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Wahlkampfkosten: keine Nationalrats- beziehungsweise Europawahl

Spenden über das gesamte Jahr: 73.256,47 Euro

Zu diesen Punkten erfolgen Mitteilungen des Rechnungshofes an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS):

- Am 6. Jänner 2018 erschien auf der Facebook-Seite des damaligen Bundesministers für Inneres, Herbert Kickl, ein „Gewinnspiel“. Die Facebook-Seite führte zum damaligen Zeitpunkt als Kontaktinformation die Mailadresse des Ministerbüros im Bundesministerium an, weiters die Website des Bundesministeriums www.bmi.gv.at. Als Impressum wurde genannt: „Kabinett des Bundesministers für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien“.

Zu gewinnen gab es bei dem Spiel als Preis die Teilnahme an der FPÖ-Parteiveranstaltung „FPÖ-Neujahrstreffen“ gemeinsam mit Herbert Kickl: „Du nimmst am spektakulären Einzug teil und sitzt an einem Tisch mit den Spitzenpolitikern der FPÖ.“

Parteien dürfen keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen. Die Facebook-Seite des damaligen Bundesministers war laut Impressum eindeutig dem Bundesministerium für Inneres zuzuordnen. Durchgeführt wurde ein Gewinnspiel eindeutig für eine Veranstaltung der Partei, nicht für eine des Bundesministeriums. Der so erzielte Werbewert ist als Sachspende für die FPÖ zu qualifizieren. Eine solche Sachspende des Bundesministeriums ist aber nicht zulässig.

- Im Verfahren wurden vom Rechnungshof Berichte über Ausgaben der FPÖ Landesgruppe Wien für die Lebensführung von Heinz-Christian Strache und Philippa Strache thematisiert. So wurde beschrieben, dass der ehemalige FPÖ-Obmann und seine Frau private Ausgaben durch Parteigelder finanziert haben sollen.

Die FPÖ teilte dem Rechnungshof mit, dass es dazu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gibt. Die FPÖ arbeite mit den Ermittlern zusammen, um den Sachverhalt zu klären.

Es sei ein „Sonderprüfbericht“ eines Wirtschaftsprüfers zur „Spesengebarung Verrechnungskreis Strache“ bei der Landesgruppe Wien angefertigt worden. Im Ergebnis habe man keine fingierten Belege festgestellt. Doch weiter: Die „Summe der der Privatsphäre zuzurechnenden Belege“ sei „unter der Wesentlichkeitsgrenze des Parteiengesetzes“ angesiedelt.

Obwohl, wie die Partei betont, möglicherweise nach Beendigung der Ermittlungen Richtigstellungen nötig sein könnten, stellt sich davon abgesehen für den Rechnungshof schon zum jetzigen Zeitpunkt die Lage wie folgt dar: Die FPÖ erklärt gegenüber dem Rechnungshof unter Hinweis auf einen Sonderprüfbericht, dass „der Privatsphäre zuzurechnende Belege“ über die FPÖ Landesgruppe Wien abgerechnet worden sind.

Aufgrund dieser Stellungnahme der Partei besteht für den Rechnungshof der konkrete Anhaltspunkt, dass Angaben zu den Ausgaben der Landesgruppe Wien unrichtig ausgewiesen sind, weil sie tatsächlich auch Ausgaben für die private Lebensführung von Heinz-Christian Strache beziehungsweise Philippa Strache enthalten. Ausgaben der privaten Lebensführung sind aber nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei.



Die FPÖ gibt an, dass diese der Privatsphäre zuzurechnenden Belege „unter der Wesentlichkeitsgrenze des Parteiengesetzes“ angesiedelt seien. Das Parteiengesetz nennt aber keine Wesentlichkeitsgrenze. Dem Ersuchen des Rechnungshofes, den Sonderprüfbericht zwecks Konkretisierung zur Verfügung zu stellen, wurde nicht entsprochen.

Es erfolgen außerdem Meldungen an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu folgenden Punkten:

- erneut: mögliche unzulässige Spende, weil das Freiheitliche Bildungsinstitut Personal bezahlte, das für die Buchhaltung der Partei zuständig war (zu diesem Sachverhalt liegt eine die Position des Rechnungshofes stützende UPTS-Entscheidung vor, die einen anderen Zeitraum betrifft)
- erneut: Nichtausweis von Einnahmen der FPÖ aus Inseraten der „Neuen Freien Zeitung“ (zu diesem Sachverhalt liegt eine die Position des Rechnungshofes stützende UPTS-Entscheidung vor, die einen anderen Zeitraum betrifft)